

GEMEINDE KIRCHROTH

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Straubing-Bogen

DECKBLATT NR. 45 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MITLANDSCHAFTS- PLAN KIRCHROTH

„Sondergebiete Photovoltaik (SO)“

Begründung / Umweltbericht

Entwurf vom 27.06.2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Begründung..... | 4 |
| 1.1 Aufstellungsbeschluss..... | 4 |
| 1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung /Standortwahl..... | 4 |
| 1.3 Standortwahl / Flächenumfang..... | 5 |
| 1.4 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit..... | 6 |
| 1.5 Geplante bauliche Nutzung..... | 11 |
| 1.6 Flächennutzungsplan..... | 11 |
| 1.7 Erschließung, Ver- und Entsorgung..... | 12 |
| 1.8 Immissionsschutz..... | 13 |
| 1.9 Denkmalschutz..... | 14 |
| 1.10 Artenschutz..... | 15 |
| 1.11 Wasserwirtschaft / Hochwasserereignisse..... | 16 |
| 1.12 Baubeschränkungen..... | 17 |
| 2. Hinweise durch Text..... | 17 |
| 2.1 Grenzabstände Bepflanzungen..... | 17 |
| 2.2 Landwirtschaftliche Nutzung..... | 17 |
| 2.3 Belange der Wasserwirtschaft..... | 17 |
| 2.4 Brandschutz..... | 18 |
| 2.5 Hinweise des Straßenbaulastträgers Autobahn A3..... | 19 |
| 2.6 Hinweise des Stromversorgers..... | 19 |
| 3. Umweltbericht..... | 21 |
| 3.1 Standortprüfung..... | 21 |
| 3.2 Ziele der Planung..... | 23 |
| 3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen..... | 24 |
| 3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern..... | 24 |
| 3.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung..... | 25 |
| 3.3.3 Landschaftsschutzgebiet..... | 27 |
| 3.3.4 Biotopkartierung Landkreis Straubing-Bogen..... | 27 |
| 3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen..... | 27 |
| 3.4.1 Schutzgut Mensch..... | 27 |
| 3.4.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt..... | 29 |
| 3.4.3 Boden..... | 38 |
| 3.4.4 Wasser..... | 39 |
| 3.4.5 Luft..... | 39 |
| 3.4.6 Klima..... | 40 |
| 3.4.7 Landschafts- und Ortsbild..... | 40 |
| 3.4.8 Erholungseignung..... | 41 |
| 3.4.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter..... | 42 |
| 3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung..... | 43 |

| | |
|---|-----------|
| 3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung..... | 43 |
| 3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung | 43 |
| 3.7.1 Grundlagen | 43 |
| 3.7.2 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen..... | 44 |
| 3.7.4 Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen | 44 |
| 3.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung | 45 |
| 3.9 Planungsalternativen | 45 |
| 3.10 Methodik / Grundlagen | 45 |
| 3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung..... | 46 |
| 4. Unterlagenverzeichnis..... | 48 |

1. Begründung

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Kirchroth hat in der Sitzung vom 31.01.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 45 – für mehrere „Sondergebiete Photovoltaik (SO) zu ändern.

Eine Neubearbeitung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan befindet sich im Aufstellungsverfahren (Stand: Entwurf vom Juni 2021), ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

Im Parallelverfahren werden die vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne mit integrierten Vorhaben- und Erschließungsplänen Sondergebiet Photovoltaik „Thalstetten“, Sondergebiet Photovoltaik „Kirchroth-Nord“ und Sondergebiet Photovoltaik „Kirchroth-Obermiethnach“ aufgestellt.

1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung /Standortwahl

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Flächen nördlich und südlich der Bundesautobahn BAB 3 Passau - Regensburg im nördlichen Gemeindegebiet Kirchroths zu entwickeln.

Auf Antrag eines Vorhabenträgers sollen im Gemeindebereich Kirchroth an drei Standorten (Kirchroth-Nord, Kirchroth-Obermiethnach, Thalstetten) entlang der Bundesautobahn A3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Die geplanten Anlagen sind eingebunden in ein gemeindeübergreifendes Anlagenkonzept mit weiteren Freilandanlagen in den Gemeinden Steinach und Parkstetten. Da im Gebiet der Gemeinde Kirchroth eine Netzeinspeisung nicht möglich ist, wird ein neues Umspannwerk im Stadtgebiet Straubing am Standort Kagers südlich der Kagerser Hauptstraße und westlich des Bauhoflagers der Stadt Straubing errichtet. In dieses Umspannwerk kann der erzeugte Strom aus den geplanten Anlagen in den Gemeinden Kirchroth, Steinach und Parkstetten über eine neu zu verlegende Zuleitung in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Gemäß § 3 Absatz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hat sich Deutschland verpflichtet, die Treibhausgas-Emissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um mindestens 88 Prozent zu verringern. Zudem hat sich Deutschland das Ziel gesetzt, bis 2045 Treibhausgas-Neutralität zu erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Um diese Ziele zu verwirklichen, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien auf 80 % am Stromverbrauch eine wesentliche Voraussetzung. Seitens der Bundesregierung wird zur Erreichung der Ziele eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien forciert. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dies ist in § 2 des EEG 2023 verankert.

Mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) werden in Artikel 2 die Minderungsziele des CO₂-Äquivalentes der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 auf 65 % bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990, festgesetzt. Bayern soll bis 2040 klimaneutral werden. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Gemeinde Kirchroth will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und insbesondere wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) und zum Ausstieg aus der Atomenergie zu leisten. Des Weiteren sollen die Anlagen einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland durch den Ausbau erneuerbarer Energien liefern. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Gemeinde Kirchroth hat bereits eine Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich von Aufroth ermöglicht. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen des EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) ab Januar 2023 besteht die Möglichkeit einer Förderung von Photovoltaik-Freilandanlagen nunmehr in einem Korridor von bis zu 500 m "längs von Autobahnen oder Schienenwegen". Im Gemeindegebiet Kirchroth sind keine Schienenwege vorhanden, so dass vorrangig die vorbelasteten Flächen beiderseits der Bundesautobahn A 3 Passau – Regensburg infrage kommen, die das Gemeindegebiet von Südost nach Nordwest auf einer Länge von ca. 6,6 km durchquert.

Die Förderung regenerativer Energieerzeugung soll verstärkt unterstützt werden, insbesondere um die gegenwärtige Klima- und Energiekrise bewältigen zu können. Deshalb will die Gemeinde Kirchroth mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 45 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, auf autobahnnahen Standorten weitere Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu entwickeln.

Die Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt. Der integrierte Landschaftsplan wird ebenfalls mit dem Deckblatt 45 geändert.

1.3 Standortwahl / Flächenumfang

Bei der Standortwahl wurden vorrangig Flächen in vorbelasteten Räumen entlang der Bundesautobahn A 3 berücksichtigt. Bezüglich der Standortprüfung wird auf den Umweltbericht, Punkt 3.1 verwiesen.

Der Gesamtumfang der neu darzustellenden Sondergebietsflächen wird durch die Einspeisemöglichkeiten in das Netz des Stromversorgers begrenzt. Die drei Teilgebiete im Änderungsbereich der Gemeinde Kirchroth ergeben insgesamt einen Umfang von ca. 70,97 ha Sondergebietsflächen für Photovoltaik-Freilandanlagen (Brutto-Fläche inkl. 228,7en), die sich entlang der Bundesautobahn A3 Passau – Regensburg erstrecken. Die 3 Anlagenstandorte sollen insgesamt ein Modulleistung von ca. 74,70 MW aufweisen.

Derzeit besteht für den Vorhabenträger eine Einspeisezusage der Bayernwerk Netz AG für 120 MW für den Netzanschlusspunkt im Bereich der zwei-zügigen 110-kV-Freileitung im Südwesten der Flurnummer 703, Gemarkung Kagers, Stadt Straubing. Dort kann die Einspeisung über ein neu zu errichtendes Umspannwerk erfolgen, das ebenfalls durch den Vorhabenträger errichtet wird. Für die Netzeinspeisung aus den Anlagen der bereits zur Aufstellung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungspläne für die Solar-Freiflächenanlagen SO PV „Kirchroth-Nord“, SO PV „Kirchroth-Obermiethnach und SO PV Thalstetten“ wird durch den Vorhabenträger in einem ersten Ausbausritt ein Umspannwerk mit einer Leistung von 120 MW errichtet, das den erzeugten Strom aus allen diesen Anlagen einspeist. Ergänzend sollen weitere geplante Photovoltaik-Freilandanlagen in den Gemeinden Steinach und Parkstetten eingespeist werden, um die Leistung des Umspannwerkes auszuschöpfen.

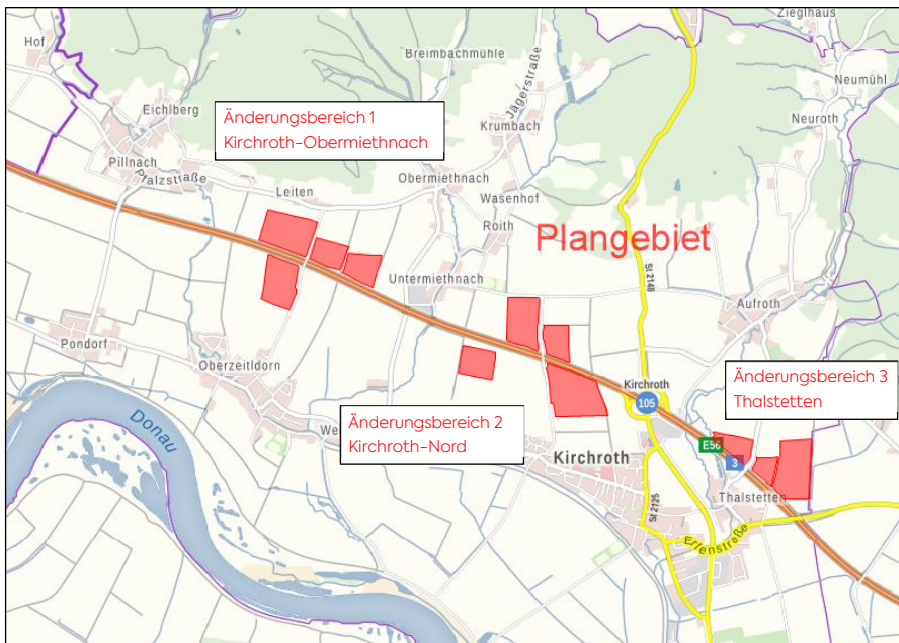
Die Zuleitung von den Freilandanlagen zum Umspannwerk erfolgt über eine vom Vorhabenträger neu zu errichtende Mittelspannungsleitung mit einer Spannung von 31,5 kV vom geplanten Umspannwerk aus über die Brücke der Kreisstraße SRs48 (Kagerser Brücke) über die Donau und im weiteren Verlauf entlang der Westtangente (St 2125 und St 2148) Richtung Norden, zu den jeweiligen Anlagen in Kirchroth und weiteren geplanten Anlagen in den Gemeinden Parkstetten und Steinach.

Auf Grundlage der verbindlichen Einspeisezusage für den Vorhabenträger kann sichergestellt werden, dass die im Zuge der Planänderung im Gemeindegebiet Kirchroth dargestellten Sondergebietsflächen umsetzbar sind und eine über den Bedarf hinausgehende Flächendarstellung nicht erfolgt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 45 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freilandanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im 500m-Förderkorridor nördlich und südlich der Bundesautobahn BAB 3 im Gemeindegebiet Kirchroth geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

1.4 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit

Die Änderungsbereiche der 45. Flächennutzungsplanänderung für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 70,59 ha und umfassen folgende drei Teilgebiete (nördlich und südlich der Autobahn A 3):



Lage der Plangebiete (rot),
ohne Maßstab

Quelle: mks AI, 12/2023

Änderungsbereich 1 – „Kirchroth-Obermiethnach“

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches 1 weist eine Gesamtfläche der vier Teilgebiete von ca. 251.989 m² (ca. 25,20 ha) auf und umfasst die Flurnummern:

- Fl.-Nr. 193 (Acker)
- Fl.-Nr. 194 (Acker)
- Fl.-Nr. 196 (Acker)
- Fl.-Nr. 180 (Acker)
- Fl.-Nr. 181 (Acker) der Gemarkung Oberzeitldorn sowie die Flurnummern:

- Fl.-Nrn. 84 (Acker)
- Fl.-Nrn. 84/1 (Acker)
- Fl.-Nrn. 85 (Acker) der Gemarkung Obermiethnach.

Änderungsbereich 2 – „Kirchroth-Nord“:

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches 2 weist eine Gesamtfläche der vier Teilgebiete von ca. 286.608 m² (ca. 28,66 ha) auf und umfasst die Flurnummern:

- Fl.-Nr. 149/1 (Acker)
- Fl.-Nr. 149/2 (Acker)
- Fl.-Nr. 149/3 (Acker)
- Fl.-Nr. 149/4 (Acker)
- Fl.-Nr. 153 (Acker)
- Fl.-Nr. 153/1 (Acker)
- Fl.-Nr. 153/2 (Acker)
- Fl.-Nr. 153/3 (Acker)

Fl.-Nr. 154 (Acker)
der Gemarkung Obermiethnach sowie die Flurnummern:

Fl.-Nr. 250 (Acker)
Fl.-Nr. 252 (Acker)
Fl.-Nr. 255 Tfl. (Acker)
Fl.-Nr. 256 Tfl. (Acker) der Gemarkung Kirchroth.

Änderungsbereich 3 – „Thalstetten“:

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches 3 weist eine Gesamtfläche der drei Teilgebiete von ca. 171.115 m² (ca. 17,10 ha) auf und umfasst die Flurnummern:

2689 (Acker)
2690 (Acker)
2690/1 (Acker)
2691 (Acker)
2692 (Acker)
2693 (Feldweg)
2694 (Acker)
2702 (Acker)
2702/1 (Acker)
2753 (Grünland)
2754 (Grünland)
2755 (Grünland), der Gemarkung Kirchroth.

Die Änderungsbereiche 1 bis 3 liegen nördlich des Hauptortes Kirchroth zentral im Gemeindegebiet Kirchroth, im Landkreis Straubing-Bogen. Die Änderungsbereiche erstrecken sich nördlich bzw. nordwestlich des Ortszentrums beidseits der Bundesautobahn BAB 3 auf ca. 4,3 km Länge von Nordwest nach Südost.

Die Flächen in den Änderungsbereichen werden als Acker bzw. teilweise als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Umfeld erstrecken sich weitere weitläufige Ackerflächen. Größtenteils grenzen Feld- und Grünwege direkt an die geplanten Sondergebietsflächen an. Durch die Änderungsbereiche 1 „Kirchroth-Obermiethnach“ und 2 „Kirchroth-Nord“ verläuft etwa mittig die Autobahn, am östlichen Teilbereich beim Änderungsbereich 3 „Thalstetten“ führt sie südlich vorbei.

Nördlich des Änderungsbereiches 1 „Kirchroth-Obermiethnach“ liegt die Ortschaft Leiten, östlich davon der Ortsteil Untermiethnach. Der Änderungsbereich 2 erstreckt sich östlich der Gemeindeverbindungsstraße „Hundsschweif“ bis ca. 225 m westlich der A3-Anschlussstelle „Kirchroth“. Nördlich der Autobahn A 3 auf Höhe Thalstetten befindet sich der Änderungsbereich 3, der im Süden durch die Kreisstraße SR 16 von Kirchroth nach Münster begrenzt wird.

Die drei Änderungsbereiche erstrecken sich entlang der Bundesautobahn BAB 3 von Nordwesten nach Südosten. Der Straßenkörper der Autobahn liegt im Änderungsbereich 1 „Kirchroth-

Obermiethnach“ und Änderungsbereich 2 „Kirchroth-Nord“ ca. 1,5 bis 2 m und im Änderungsbereich 3 „Thalstetten“ ca. 3 bis 4 m höher als das angrenzende Gelände für die geplanten PV-Freiflächenanlagen.

Der Landschaftsraum im Änderungsbereich wird wesentlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch Anlagen der Verkehrsinfrastruktur (Bundesautobahn A3 Passau-Regensburg) geprägt. Gehölzbestände sind nur in geringen Anteilen vorhanden, vor allem entlang der Gewässer und an Straßen- und Autobahndämmen als Begleitgehölz.

Wohnbebauung ist in den Änderungsbereichen 1 und 3 im unmittelbaren Nahbereich nicht vorhanden. Die Entfernungen zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen betragen:

- Änderungsbereich 1 – „Kirchroth-Obermiethnach“: Nördlich der Autobahn nächstgelegene Wohnbebauung ca. 115 m nördlich der geplanten Anlage (Leiten Haus-Nr. 2). Südlich der Autobahn ist die Anlage ca. 335 m entfernt (Oberzeitldorn, Leithenweg Haus-Nr. 15).
- Änderungsbereich 2 – „Kirchroth-Nord“: Südlich der Autobahn nächstgelegene Wohnbebauung ca. 100 m südwestlich der geplanten Anlage (Steinzeitweg Haus-Nr. 45). Nördlich der Autobahn ca. 355 m westlich (Untermiethnach Haus-Nr. 20a) und ca. 255 m nördlich (Roith, Am Rehberg Haus Nrn. 5, 12 und 14).
- Änderungsbereich 3 – „Thalstetten“: Südlich der Autobahn ist der Siedlungsbereich Thalstetten durch den bis zu 6 m hohen bepflanzten Lärmschutzwall südlich der Autobahn gegenüber den geplanten Freiflächenanlagen vollständig abgeschirmt. Nördlich der Autobahn befindet sich im Umkreis bis zu 500 m keine Wohnbebauung.

Naturnahe Strukturen:

Änderungsbereich 1 – „Kirchroth-Obermiethnach“:

Naturnahe Strukturen im näheren Umfeld beschränken sich im Änderungsbereich 1 auf die linearen Baum-Strauch-Hecken entlang der Autobahn und die Böschunggehölze beiderseits der A3-Überführung der Gemeindeverbindungsstraße (Leithenweg) auf der Flurnummer 183 und an der westlichen Grenze der Fl.-Nr. 200 sowie die Strauchbestand auf der Fl.-Nr. 181/1 am Ende des Feldweges (Fl.-Nr. 100) am südlichen Rand des östlichen Anlagenteils. Entlang der Westseite des Feldweges (Fl.-Nr. 87) erstreckt sich ebenfalls eine Windschutzhecke mit Baum- und Strauchbestand am östlichen Plangebietsrand.

Das Gelände verläuft im Wesentlichen eben von West nach Ost. Seine Höhenlage bewegt sich nördlich der Autobahn von 329,00 m ü.NHN an der Westengrenze der Flurnummer 193 (Gmk. Oberzeitldorn) bis auf 330,50 m ü.NHN an der Ostseite der Fl.-Nr. 85 (Gmk. Obermiethnach). Südlich der A 3 liegen die Höhen im Flurstück Nr. 196 zwischen 329,00 m ü.NHN im Westen und 330,50 m ü.NHN an der östlichen Grundstücksgrenze.

Das nächstgelegene Oberflächengewässer, der Große Perlbach befindet sich ca. 330 m westlich der geplanten Anlagenfläche der Photovoltaikfreiflächenanlage „Kirchroth-Obermiethnach“.

Nördlich des Planbereiches verläuft eine 20kV-Mittelspannungsfreileitung in Ost-West-Richtung.

Änderungsbereich 2 – „Kirchroth-Nord“:

Im Änderungsbereich 2 bestehen nördlich der A 3 naturnahe Strukturen in Form von linearen Baum-Strauch-Hecken auf den Böschungen beidseits der A3-Überführungen der Gemeindeverbindungsstraße auf der Flurnummer 253 und entlang der Autobahn sind an der Südgrenze des westlichen Anlagenbereichs einzelne Bestandsbäume vorhanden. An der südlichen Grenze des östlichen Anlagenbereichs (entlang des Feldweges Fl.-Nr. 239) ist keine Randeingrünung der BAB 3 gegeben.

Südlich der Autobahn bestehen Böschungsgehölze östlich der Straße „Hundsschweif“ (Fl.-Nr. 271) bzw. Baum-Strauch-Gehölze an der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Anlagenbereiches (entlang des Feldweges Fl.-Nr. 266) auf dem Straßengrundstück entlang der Autobahn.

Am Südwestrand der Flurnummer 255 (Teilfläche im Plangebiet, Gemarkung Kirchroth) liegt das „Naturdenkmal“ Friedenseiche, welches als Maßnahme gemäß Eintrag im Planentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zusammen mit der nördlich auf der Fl.-Nr. 254 angrenzenden Schnitthecke als Struktur und als Übergang zur freien Landschaft/zur Bewahrung des Ortsbildes zu erhalten bzw. zu sichern ist.

Das Gelände im Änderungsbereich 2 verläuft nördlich der Autobahn nahezu eben. Seine Höhenlage bewegt sich westlich der Gemeindestraße im Mittel auf ca. 329,00 m ü.NHN und westlich auf ca. 328,00 m ü.NHN (Flurnummer 252 und 250, Gmk. Kirchroth). Südlich der A 3 liegen die Höhen in den Flurstücken Nrn. 194/1 bis 194/4 (Gmk. Obermiethnach) zwischen 330,00 m ü.NHN im Westen und 328,50 m ü.NHN im äußersten Südosten. Im südöstlichen Teilgebiet liegen die Höhen im Mittel auf ca. 328,50 m ü.NHN, wobei das Gelände radial Richtung Norden auf 327,00 m ü.NHN fällt, Richtung Osten auf 326,50 m ü.NHN und nach Süden auf 325,50 m ü.NHN.

Im Änderungsbereich 2 „Kirchroth-Nord“ befinden sich keine Oberflächengewässer.

Südlich und westlich des Planbereiches verläuft eine 20KV-Mittelspannungsfreileitung.

Änderungsbereich 3 – „Thalstetten“:

Im nördlich der Autobahn gelegenen Änderungsbereich 3, erstrecken sich am Westrand entlang des Ufers der Kößnach lineare Gewässer-Begleitgehölze, die in der Biotopkartierung unter der Nummer: 7041-0058-001 erfasst sind. Am Südrand dieses westlichen Anlagenteiles (entlang der Fl.-Nr. 2755) ist eine gut entwickelte Randeingrünung der BAB 3 gegeben. In etwa mittig des Plangebietes von Süd nach Nord quert die Gemeindeverbindungsstraße nach Aufroth (Verlängerung der Mühlstraße, Fl.-Nr. 2703, Gmk. Kirchroth) nach der Brücke über die Autobahn das Teilgebiet, an deren Böschungen beidseits Baum-Strauch-Gehölze bestehen. Am Südrand dieses daran anschließenden östlichen Anlagenteiles (entlang des Feldweges Fl.-Nr. 2698) liegen begleitend zur A 3 nur teilweise naturnahe Strukturen in Form von linearen Baum-Strauch-Hecken als Randeingrünung des Verkehrsweges. Im südöstlichen Bereich ist teilweise keine Randeingrünung der BAB 3 vorhanden.

Entlang des Grabens (Flurnummer 2688) und auf dem Flurstück Nr. 2688/1 erstreckt sich eine lineare Baum-Strauch-Hecke am Gewässerrand, die nicht in der Biotopkartierung verzeichnet ist. Südlich des östlichen Änderungsbereiches auf den Böschungen beidseits der Überführung der Kreisstraße SR 16 auf der Flurnummer 405 sind Baum-Strauch-Gehölze sowie Bestandsbäume als Böschungseingrünung vorhanden.

Das Gelände im Änderungsbereich 3 nördlich der Autobahn verläuft ebenfalls nahezu eben. Seine Höhenlage bewegt sich westlich der Gemeindestraße von West nach Ost von 324,00 m ü.NHN auf 323,00 m. Östlich der Ortsstraße liegt der westliche Teilbereich auf der Fl.-Nummer 2702/1 und 2702, Gmk. Kirchroth, auf ca. 223,50 m ü.NHN, der überwiegende, östliche Teil fällt von 325,50 m ü.NHN im äußersten Norden (Nordgrenze der Flurnummer 2694, Gemarkung Kirchroth) auf ca. 322,50 m ü.NHN im Südosten (Südgrenze der Flurnummer 2689, Gemarkung Kirchroth) ab.

Im Änderungsbereich 3 „Thalstetten“ befinden sich mehrere Oberflächengewässer in Form von Entwässerungsgräben.

Eine 20kV-Mittelspannungsfreileitung, die sich mittig und nordwestlich nach Süden verzweigt, überspannt den Änderungsbereich 3.

1.5 Geplante bauliche Nutzung

Die Flächen der Änderungsbereiche 1 bis 3 werden als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie.

Innerhalb der Sondergebietsflächen ist die Errichtung aufgeständerter Photovoltaik-Module (Tisch-Reihenanlagen), die Errichtung von Einfriedungen sowie die Errichtung von Trafostationen und Anlagen zur Speicherung von Strom zulässig. Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind an den für das Orts- und Landschaftsbild relevanten Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt. Dadurch wird dem grünordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen.

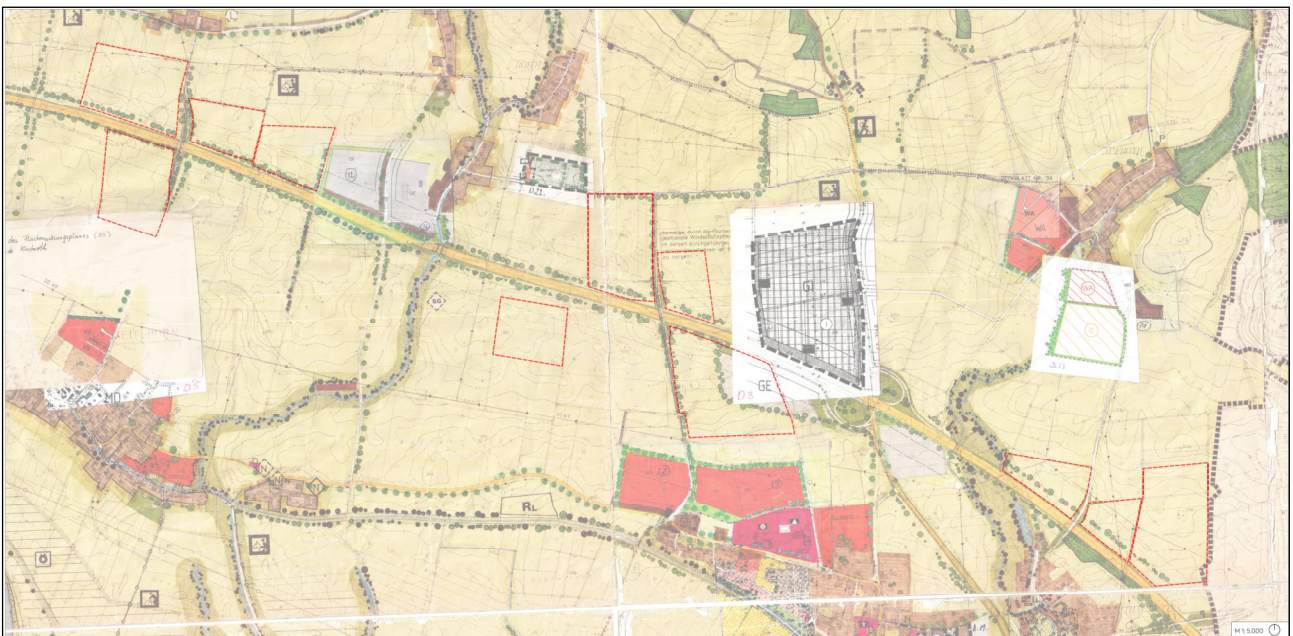
1.6 Flächennutzungsplan

Mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 26.07.1983 und Ergänzungsbescheid vom 20.12.1988 (Nr. 420-4621.941) wurde für die Gemeinde Kirchroth ein Flächennutzungs- und Landschaftsplan genehmigt. (Datum der Rechtskraft: 11.1.1989). Hierin werden die Änderungsbereiche 1 bis 3 als landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich dargestellt. Beidseits der Autobahn und entlang vereinzelter Feldwege und Ortsstraßen ist eine durchgehende Randeingrünung bzw. Durchgrünung mittels Pflanzungen dargestellt.

Durch das Plangebiet verläuft von Nordwest nach Südost die Bundesautobahn BAB 3, entlang derer beidseitig landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt sind. Südwestlich des Ortsteiles Untermiethnach sind Gewerbeflächen dargestellt, an deren Westgrenze unmittelbar der Änderungsbereich 1 „Kirchroth-Obermiethnach“ anbindet. Nordwestlich des Änderungsbereiches 2 „Kirchroth-Nord“ liegen die Sportplatzanlagen des FSV Saulburg / Untermiethnach. Westlich der St 2148 ist das „Kirchroth-Nord“ dargestellt.

Westlich des Änderungsbereiches 3 „Thalstetten“ sind entlang der Kößnach Baumgruppen bzw. Uferrandgehölze und Grünflächen dargestellt.

Die Änderungsbereiche 1 und 2 werden von 20kV-Mittelspannungsfreileitungen tangiert, durch den Änderungsbereich 3 verläuft eine 20KV-Leitung parallel zur Autobahn A 3.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchroth mit Darstellung der Änderungsbereiches des Deckblattes 45 zum Flächennutzungsplan im Bereich „SO PV Kirchroth-Nord“ (rot) und der Deckblätter Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 22, Nr. 33 und Nr. 34 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchroth.

Quelle: Gemeinde Kirchroth, mks AI GmbH, 01/2024

1.7 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der geplanten Anlagen in den einzelnen Änderungsbereichen ist durch die unmittelbare Lage an öffentlichen Verkehrsflächen (Feldwegen) sichergestellt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in Abhängigkeit der technischen Einspeisemöglichkeiten durch eine Anbindung an das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Der geeignete Einspeisepunkt wird durch den jeweiligen Netzbetreiber festgelegt. Vorgesehen ist die Errichtung eines neuen

Umspannwerkes im Stadtgebiet Straubing im Ortsteil Kagers, Flurnummer 703 Gemarkung Kagers, über das eine Anbindung an die dort vorhandene 110 kV-Hochspannungsfreileitung erfolgen kann.

Ein Anschluss der Änderungsbereiche an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss der Änderungsbereiche an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Die Anbindung der Änderungsbereiche an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist in den Änderungsbereichen nicht erforderlich.

1.8 Immissionsschutz

Elektromagnetische Felder

Es ist grundsätzlich in der verbindlichen Bauleitplanung darauf zu achten, dass die Standorte für die erforderlichen Trafostationen und die Übergabestationen so festgelegt werden, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Lichtimmissionen

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Lichtreflexionen aus den geplanten Photovoltaikanlagen auf die Bundesautobahn A 3 sowie nahegelegenen Straßen hat der Vorhabenträger je ein Blendgutachten für die drei Änderungsbereiche erstellen lassen. Die Blendgutachten

- Nr. 2023-2110 / 3231184, „PV-Anlage Thalstetten, Kirchroth“ vom 06.12.2023,
- Nr. 2023-2225 / 3231182, „PV-Anlage Obermiethnach, Kirchroth“ vom 15.12.2023 und
- Nr. 2023-2226 / 3231183, „PV-Anlage Kirchroth Nord“ vom 09.01.2024

der Fa. IFB Eigenschenk GmbH, Mettener Straße 33, 94469 Deggendorf, liegen dem jeweiligen Bebauungsplan als Anlage bei. Auf die Unterlagen wird verwiesen.

Hinsichtlich möglicher Lichtimmissionen werden die 3 Teilbereiche wie folgt beurteilt:

Photovoltaik-Freiflächenanlage Kirchroth-Nord:

Aus gutachterlicher Sicht ist eine Blendschutzmaßnahme zur Abschirmung der Reflexionen erforderlich. Der Blendschutz sollte am Anlagenteil BF 4 am südwestlichen Rand der Flur-Nr. 154 (Gemarkung Obermiethnach) auf einer Gesamtlänge von rund 145 m und mit einer Mindesthöhe von 3,50 m über Geländeoberkante errichtet werden (vgl. Gutachten, Kapitel 4.2.2).

Es wurden jene Blendungen untersucht, welche auf die Autobahn A 3 in Fahrtrichtung West und Ost auftreten. In Fahrtrichtung West treffen die Reflexionen von hinten mit einem von der Fahrtblichrichtung abweichenden Einfallswinkel von mehr als 90° auf das Sichtfeld des Fahrzeugführers. Eine

Blendwirkung im relevanten Sichtfeld des Fahrzeugführers kann damit für die Fahrtrichtung West ausgeschlossen werden. Die ermittelten Reflexionsblendungen im Bereich der untersuchten Fahrbahn mit Fahrtrichtung Ost treffen mit einem Winkel von $> 30^\circ$ auf das Sichtfeld des Fahrers auf und sind somit für die Sicherheit des Fahrverkehrs von untergeordneter Bedeutung.

Nach gutachterlicher Abwägung ist die geplante PV-Anlage unter den genannten Aspekten und bei Würdigung der speziellen Standortbedingungen sowie der Erfüllung der im Kapitel 4.2.2 des Gutachtens genannten Maßnahmen (Blendschutz) als genehmigungsfähig einzustufen.

Kirchroth-Obermietnach

Für den Immissionsort Autobahn A 3 wurden in Fahrtrichtung Ost und West Reflexionen ermittelt.

Die ermittelten Reflexionsblendungen im Bereich der untersuchten Fahrbahn mit Fahrtrichtung Ost treffen mit einem Winkel von $> 33^\circ$ auf das Sichtfeld des Fahrers auf. In Fahrtrichtung West treffen die Reflexionen von hinten, mit einem von der Fahrtblickrichtung abweichenden Einfallswinkel von mehr als 90° auf das Sichtfeld des Fahrzeugführers auf. Somit ist für den Fahrverkehr von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen.

Die vorliegenden Reflexionen sind aufgrund des hohen Abweichwinkels $> 33^\circ$ von der Hauptblickrichtung der Fahrzeugführer auf die Autobahn A 3 in Fahrtrichtung Ost und West als nicht störend zu werten.

Thalstetten

Es wurden jene Blendungen untersucht, welche auf die Autobahn A 3 in Fahrtrichtung Südost und Nordwest sowie auf die Kreisstraße SR 16 in Fahrtrichtung West und Ost auftreten. Die ermittelten Reflexionsblendungen treffen auf die Autobahn A 3 in Fahrtrichtung Südost mit einem Winkel von $> 36^\circ$ und auf die Kreisstraße SR 16 in Fahrtrichtung West mit einem Winkel von $> 32^\circ$ auf das Sichtfeld des Fahrerzeugführers auf und sind somit für die Sicherheit des Fahrverkehrs von untergeordneter Bedeutung. In Fahrtrichtung Nordwest (A 3) sowie Ost (SR 16) treffen die Reflexionen von hinten, mit einem von der Fahrtblickrichtung abweichenden Einfallswinkel von mehr als 90° auf das Sichtfeld des Fahrers. Eine Blendwirkung im relevanten Sichtfeld des Fahrzeugführers kann damit für die Fahrtrichtung Nordwest (A 3) sowie Ost (SR 16) ausgeschlossen werden.

1.9 Denkmalschutz

Bodendenkmäler

Innerhalb der Geltungsbereiche der Änderungsbereiche 1 und 3 sind keine Bodendenkmäler verzeichnet. In unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagenbereiche liegen jedoch die Bodendenkmäler D-2-7041-0002 „Siedlung der Hallstatt- oder Latènezeit“, D-2-7041-0003 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-2-7041-0017 „Siedlung der Hallstatt- oder frühen Latènezeit“ (Änderungsbereich 1) sowie D-2-7041-0035 „Siedlung der späten Latènezeit“ und D-2-7041-0034 „Siedlungen vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. des Altneolithikums, des Jungneolithikums, der mittleren Bronze- und frühen Latènezeit“ (Änderungsbereich 3).

Im mittleren Änderungsbereich (Nr. 2) des Geltungsbereichs der Deckblattänderung ist auf der Fläche südlich der Autobahn (Fl.-Nrn. 255 und 256) das Bodendenkmal D-2-7041-0028 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit) verzeichnet.

Im Nahbereich des Landschaftsraumes sind aufgrund der siedlungsgünstigen Lage eine Vielzahl an Bodendenkmälern bekannt, sodass das Vorhandensein weiterer Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden kann. Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege.

Darüber hinaus bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 und 2 BayDSchG Bodeneingriffe jeder Art an oder im Nahbereich von Bodendenkmälern einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn ein bauvorgreifender Oberbodenabtrag mit einem Bagger mit ungezählter Humusschaufel unter Aufsicht einer Fachkraft durchgeführt werden, um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des mutmaßlichen Bodendenkmals besser abschätzen zu können. Mit der Durchführung unter der fachlichen Leitung der Kreisarchäologie Straubing-Bogen ist eine private Ausgrabungsfirma zu beauftragen. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Sollte der Oberbodenabtrag ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Vorhabenträgers eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

1.10 Artenschutz

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabensträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die saP des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 27.10.2023 liegt der Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt 45 als Anlage bei. Auf die Inhalte der saP sowie auf die Ausführungen in den jeweiligen Umweltberichten auf Bebauungsplanebene wird verwiesen.

Durch das Vorhaben ergeben sich folgende Betroffenheiten von bodenbrütenden Arten:

Im Änderungsbereich 1, „Kirchroth-Obermiethnach“ ergibt sich **keine Betroffenheit der Feldlerche**, da die erfassten Brutreviere der Arten sowohl nördlich der Autobahn als auch südlich der Autobahn außerhalb des 100m-Wirkbereichs der geplanten Anlagen liegen. Bei der **Wiesenschafstelze** sind **2 Brutreviere** als betroffen einzustufen, die im Anlagenbereich oder innerhalb des 100m-Störbereiches zu liegen kommen. Sonstige bodenbrütende Feldvögel sind im Gebiet nicht nachgewiesen.

Im Änderungsbereich 2, „Kirchroth-Nord“ sind durch die Anlagen nördlich und südlich der Autobahn **jeweils 3 Brutreviere der Feldlerche** und **3 Brutreviere der Wiesenschafstelze** als betroffen einzustufen. Die Reviere liegen entweder unmittelbar innerhalb der geplanten Anlagen oder innerhalb des 100m-Störbereiches. Sonstige bodenbrütende Feldvögel sind im Gebiet nicht nachgewiesen.

Im Änderungsbereich 3 „Thalstetten“ sind **2 Brutreviere der Feldlerche** als betroffen einzustufen. Die **Wiesenschafstelze** ist durch die Anlagen **nicht betroffen**. Sonstige bodenbrütende Feldvögel sind im Gebiet nicht nachgewiesen.

Unter Anwendung der in der saP dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

1.11 Wasserwirtschaft / Hochwasserereignisse

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die drei Änderungsbereiche „Kirchroth-Obermiethnach“, „Kirchroth-Nord“ und „Thalstetten“ liegen weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder einem ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

Der Änderungsbereich „Thalstetten“ liegt jedoch in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet für Extrem-Hochwasserereignisse (HQ_{extrem}) der Kößnach. Tritt dieser Fall ein, können Wasserspiegelkoten von bis zu 324,9 m ü.NN erreicht werden. Des Weiteren befindet sich östlich des Bereichs ein Gewässersystem, welches ein größeres Einzugsgebiet ableitet. Da die Gräben ausufernd sein können und mögliche Überschwemmungen in die Anlagenbereiche reichen können, wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eine hydraulische Modellierung beauftragt.

Die „2D-Hochwassermodellierung im HQ 100-Fall“ des Büros IFB Eigenschenk GmbH vom 06.02.2024. ist verbindlicher Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Thalstetten“ und liegt diesem als Anlage bei. Auf die Inhalte der Berechnung und die Ausführungen zur Wasserwirtschaft in der Begründung zum Bebauungsplan SO PV „Thalstetten“ wird verwiesen.

Die gutachterliche Beurteilung kam zu dem Ergebnis, dass das abfließende Oberflächenwasser bei einem HQ100-Ereignis nicht über die Grabenschulter des Gerinnes übertritt. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden bei einem HQ100-Ereignis nicht überflutet. Daraus abgeleitet lässt sich feststellen, dass im Änderungsbereich „Thalstetten“ wasserwirtschaftliche Belange des Hochwasserschutzes nicht berührt sind.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

1.12 Baubeschränkungen

Anbauverbotszone bis 40 m

Gemäß § 9 Absatz 1 Fernstraßengesetz dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Entlang der Bundesautobahn A 3 besteht ein solches Bauverbot. Innerhalb dieser Anbauverbotszone kommen keine baulichen Anlagen (Modultische, Trafos, Anlagen zur Speicherung von Strom) zu liegen. Lediglich der Sicherheitszaun befindet sich innerhalb der Zone. Der Sicherheitszaun weist einen Abstand von 20 m bis 27 m zur befestigten Fahrbahnkante der A 3 auf.

2. Hinweise durch Text

2.1 Grenzabstände Bepflanzungen

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und die nach Art. 48 AGBGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

2.2 Landwirtschaftliche Nutzung

Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen und Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) sowie Steinschläge entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und die nach Art. 48 AGBGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

2.3 Belange der Wasserwirtschaft

Bei Aushubarbeiten sollte das anstehende Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen sowie das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, sofern keine Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Falls Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferabdeckungen zum Einsatz kommen, wird darauf hingewiesen, dass ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen ab 50 m² Dachfläche erforderlich sind. Bei beschichteten Metaldächern sind die DIN-Normen einzuhalten. Entsprechende Bestätigungen sind im Bedarfsfall vorzulegen.

Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TRENOG) zu beachten. Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TRENOG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

2.4 Brandschutz

Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück:

Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Bei großen Anlagen können Feuerwehrezufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden, Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u. a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) dabei einzuhalten.

Löschwasserversorgung:

Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW Arbeitsblatt W 405 ist entbehrlich. Hier sollte im Erstzugriff im Zuge der Alarmierungsplanung mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank vorgesehen werden. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. In diesem Zusammenhang sind die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände, Sicherheitsregeln, vgl. auch VDE 0132) einzuhalten.

Ansprechpartner:

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollte bei der Alarmierungsplanung hinterlegt werden.

Organisatorische Maßnahmen:

Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. immer um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte hierfür vom Betreiber ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum Wechselrichter/zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) sollte eine eindeutige Alarmadresse von der Kommune zugeordnet werden. Ggf. kann man für die gewaltlose Zugänglichkeit in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr noch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS- anerkannt) am Zufahrtstor vorsehen.

2.5 Hinweise des Straßenbaulastträgers

- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB A 3 ausgeschlossen wird.
- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.
- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 3 nicht beeinträchtigt werden. Es sind alle zum Schutz der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- Von der geplanten Maßnahme dürfen (auch während der Bauphase) keinerlei Emissionen, wie z.B. Rauch, Staub, etc. ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 3 beeinträchtigen können.
- Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage herangezogen werden.
- Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung des Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung der Straßennebenflächen.

2.6 Hinweise des Stromversorgers

Den Änderungsbereich 3 quert von Nordwest nach Südost eine 20 kV – Freileitung. Die Freileitungstrasse ist für Wartungs-, Erneuerungs- oder Baumaßnahmen zugänglich zu halten. Ein Befahren der Anlage auch zwischen den Modulreihen mit jeglichen Fahrzeugen ist zu gewährleisten. Die

Betriebssicherheit der Leitung darf zu keiner Zeit gefährdet werden. An den Eingangstoren des Bereiches sollten Schlüsseltresore auf Kosten des Anlagenbetreibers installiert werden.

Um die Leitungsmasten ist eine Fläche mit einem Radius von mind. 5,00 m, gemessen von der Mastmitte, freizuhalten.

3. Umweltbericht

Für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich der Sondergebiete „Photovoltaik“ durch Deckblatt Nr. 45 wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

3.1 Standortprüfung

Gemäß dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Als vorbelastet gelten Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in bis zu 500 m Tiefe beiderseits der Trasse sowie Konversionsflächen (z. B. rekultivierte Abbauflächen).

Basis für die Förderung von Photovoltaik-Freianlagen bildet das „Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien“, kurz EEG, vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 04.01.2023. Hierin wird die Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie geregelt. Maßgeblich für die vorliegende Standortprüfung sind die Kriterien gemäß § 48 Absatz 1 Nr. 3. EEG 2023:

„Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze [...], wenn die Anlage

1. (...)
2. (...)
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
 - a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder
 - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist,

- bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
- cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind,

- 4. (...)
- 5. (...)

Für den Vorhabenträger kommen auf der Grundlage der aktuellen Förderbedingungen vorrangig Flächen in einem Korridor von 500 m beiderseits der Bundesautobahn BAB 3 Passau-Regensburg in Betracht. Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 sind Standorte entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) als grundsätzlich geeignete Standorte zu bewerten. Daher wurden für die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Vorauswahl zur Standortfindung insbesondere nachfolgende Standortkriterien berücksichtigt:

- In den Änderungsbereichen sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Sinne der §§ 23 bis 30 BNatSchG vorhanden. Die Änderungsbereiche befinden sich nicht in ausgewiesenen Wiesenbrüteregebieten und außerhalb festgelegter Feldvogelkulissen. Es werden keine festgelegten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen berührt. Flächen mit Bedeutung für den Aufbau von Biotopverbundsystemen sind nicht berührt.
- Schutzgebiete im Sinne des Wasserrechts wie Heilquellenschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind nicht berührt.
- Es werden keine Gewässerrandstreifen, Gewässerentwicklungskorridore oder Uferbereiche natürlicher Fließgewässer berührt.
- Es wird ein durch Verkehrsinfrastruktur und teilweise begleitender gewerblich-industrieller Nutzung zerschnittener und vorbelasteter Landschaftsraum beansprucht.
- Es sind keine weithin einsehbaren Landschaftsteile wie Geländerrücken, Kuppen und Hanglagen berührt.
- In den Änderungsbereichen sind im Regionalplan keine Vorranggebiete für andere Nutzungen festgelegt, ein regionaler Grünzug ist nicht bestimmt.
- Die Flächen haben keine besondere Bedeutung für die naturbezogene Erholung.

Im Hinblick auf die geplante Nutzung wurden nachfolgende einschränkende Kriterien berücksichtigt und in die Abwägung zur Standortwahl eingestellt:

- In den Änderungsbereichen ist nach den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit einer Betroffenheit der Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze zu rechnen. Das

Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und artspezifischer CEF-Maßnahmen vermieden werden, so dass nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen vermieden werden können.

- Die landwirtschaftlichen Flächen in den Änderungsbereichen weisen überwiegend eine hohe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit auf. Die Ackerzahlen bewegen sich in einer Spanne zwischen 59 bis 79.

Die Änderungsbereiche 1 bis 3 werden hinsichtlich der Lage und der umweltrelevanten Belange aufgrund der oben genannten Kriterien überwiegend als wenig empfindlich eingestuft und eignen sich daher nach Auffassung der Gemeinde für die geplanten Nutzungen. Durch Eingrünungsmaßnahmen an den Außengrenzen lässt sich eine angemessene örtliche Einbindung in die Landschaft erreichen.

Die artenschutzrechtlichen Belange können durch entsprechende Maßnahmen für die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die hohe Ertragsfähigkeit der Böden räumt die Gemeinde Kirchroth dem notwendigen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse zur Bewältigung der Energie- und Klimakrise ein höheres Gewicht ein. Da die Freiland-Photovoltaikanlagen aufgrund der Bauart nahezu keinen Bodenflächen versiegeln und die Anlagen bei einer Aufgabe der Nutzung rückstandsfrei abgebaut werden können, ist kein dauerhafter Verlust an Boden gegeben. Die Flächen können in der Nachfolgenutzung wieder als landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet werden. Durch eine extensive Beweidung der Anlagenflächen während der Betriebsdauer ist eine begleitende landwirtschaftliche Nutzung in gewissem Umfang möglich. Unter Berücksichtigung der genannten Sachverhalte hat die Gemeinde Kirchroth beschlossen, die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Änderungsbereichen 1 bis 3 zuzulassen.

Die Förderung regenerativer Energieerzeugung zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung soll weiterhin umfassend und möglichst kurzfristig unterstützt werden, um den dringend erforderlichen Ausbau zur Erreichung der Klimaneutralität zu beschleunigen. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde Kirchroth für die Vorhaben eines privaten Investors die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Für die gegenständlichen Änderungsbereiche 1 bis 3 wird der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 45 geändert.

Im Parallelverfahren werden die vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne mit integrierten Vorhaben- und Erschließungsplänen SO Photovoltaik „Kirchroth-Obermietnach“, SO Photovoltaik „Kirchroth-Nord“ und SO Photovoltaik „Thalstetten“ aufgestellt.

3.2 Ziele der Planung

Die Gemeinde Kirchroth will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem soll ein Beitrag zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung durch

den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien geleistet werden, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 45 – „Sondergebiete Photovoltaik“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung mehrerer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen in den Änderungsbereichen 1 bis 3 werden als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2023 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (Grundsatz 1.3.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (Grundsatz 5.4.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. (Grundsatz 6.2.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP, Stand 01.06.2023).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann der Ausbau erneuerbarer Energien kurzfristig vorangetrieben werden. Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt

die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2023, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sowie den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden (Grundsatz 1.3.1 LEP 2023).

Im Gemeindegebiet von Kirchroth wurde die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die autobahnnahen Standorte in einem Korridor von 500 m entlang der Bundesautobahn BAB 3 Passau – Regensburg beschränkt. Die Standorte im 500m-Korridor entlang der Bundesautobahn BAB 3 befinden sich in einem durch stark frequentierte Verkehrsachsen landschaftlich vorbelasteten Gebiet. Damit kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 entsprochen werden.

Die geplanten Anlagen leisten einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland durch den Ausbau erneuerbarer Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Aufgrund der erheblich verschärften Ziele des Klimaschutzes auf bundesdeutscher Ebene (u. a. Atomausstieg, Beendigung der Kohleverstromung, Energiewende, Elektromobilität) ist ein erheblicher Mehrbedarf an nachhaltig erzeugtem Strom zu erwarten. Die Gemeinde Kirchroth kann durch die gegenständliche Planung zeitnah einen signifikanten Beitrag zur Energiewende leisten.

Für den Ausbau werden landwirtschaftlich hochwertige Böden mit hoher Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen werden. Die Photovoltaikanlagen können nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folge wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Für die Dauer des Betriebes kann zumindest eine Beweidung der Anlagenflächen mit Schafen erfolgen, so dass eine gewisse landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Gemeindegebiet beträgt ca. 56 % der Bodenfläche insgesamt (ca. 2.403 ha, vgl. Statistik kommunal Nr. 09278141 für Kirchroth vom 31.12.2021). Die Anlagenfläche von ca. 70,6 ha beansprucht hiervon ca. 3 %. Daher ist der befristete Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen mit hoher Ertragsfähigkeit gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung des überragenden öffentlichen Interesses an einem beschleunigten Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik Photovoltaik in diesem Fall hintanzustellen und die Nutzung des vorbelasteten Standorts höher zu gewichten als der temporäre Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2023, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern. Die Standorte im 500m-Korridor entlang der Bundesautobahn A 3 Passau – Regensburg befinden sich in einem durch stark frequentierte Verkehrsachsen landschaftlich vorbelasteten Gebiet. Damit kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 entsprochen werden.

3.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind im direkten Umfeld nicht vorhanden. Das Plangebiet selbst befindet sich ebenfalls nicht innerhalb

von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen.

Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans (Stand 13.04.2019) zu beachten:

- Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (Grundsatz B III 1 RP 12, Stand 13.04.2019).
- Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben. Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden (Grundsatz B I 1.4 RP 12, Stand 13.04.2019).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien im Gemeindegebiet Kirchroths erschlossen. Die geplanten Anlagen nehmen für einen begrenzten Zeitraum landwirtschaftlich Flächen aus der Bewirtschaftung. Nach Entfallen der Nutzung „Photovoltaikanlage“ werden sämtliche baulichen und technischen Anlagen rückstandsfrei beseitigt und die Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Nutzung“ wiederhergestellt.

Die Flächen befinden sich nicht innerhalb visuell wahrnehmbarer landschaftlicher Leitstrukturen, exponierte oder weithin einsehbare Lagen werden nicht beeinträchtigt. Die geplanten Anlagen haben keine erkennbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Gebiet. Die Anlagenbegrünung im intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum nördlich von Kirchroth fördert vielmehr den Biotopverbund. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen werden durch die Anlagen nicht beeinträchtigt. Durch die Randeingrünungen ist eine adäquate landschaftliche Einbindung sichergestellt. Zudem bewirken die Pflanzungen und die extensiven Grünflächen unter den Modulen eine Strukturanreicherung für den Zeitraum der Anlagenutzung. Eine Trennwirkung im Hinblick auf die Nutzung der freien Landschaft ist nicht gegeben, da die bestehenden Wegenetze unverändert erhalten bleiben. Die trennende Wirkung der Autobahn ist hier als entsprechende Vorbelastung zu sehen. Die Flächen haben keine wesentliche Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, da sie überwiegend abseits der Ortslagen liegen und durch den Verkehrslärm erheblich vorbelastet sind.

Es sind keine fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen. Den Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung kann entsprochen werden.

3.3.3 Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“.

3.3.4 Biotopkartierung Landkreis Straubing–Bogen

Änderungsbereich 1 – „Kirchroth–Obermiethnach“:

Entlang des Ostrand des Änderungsbereiches liegt zwischen dem Anlagenbereich und dem Feldweg (Fl.-Nr. 87) auf der Fl.-Nr. 86 das Biotop Nr. 7041-0087-001 (Windschutzhecke ca. 500m nordöstlich von Oberzeitldorn). Das wegebegleitende Biotop liegt außerhalb der geplanten Anlagenbereiche und wird durch nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Änderungsbereich 2 – „Kirchroth–Nord“:

Im Änderungsbereich 2 liegen keine Biotope, die in der Biotopkartierung erfasst sind. Auch sonstige naturnahe Flächen oder Objekte sind nicht vorhanden.

Änderungsbereich 3 – „Thalstetten“:

Im äußersten westlichen Änderungsbereich befindet sich das an einem Nebenarm der Kößnach liegende Gewässerbegleitgehölz Biotop Nr. 7041-0058-001. Der Bestand erstreckt sich in der Natur ausschließlich am Westufer des Baches und wird durch die auf dem östlich angrenzenden Grundstück geplanten Anlagen nicht berührt.

3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

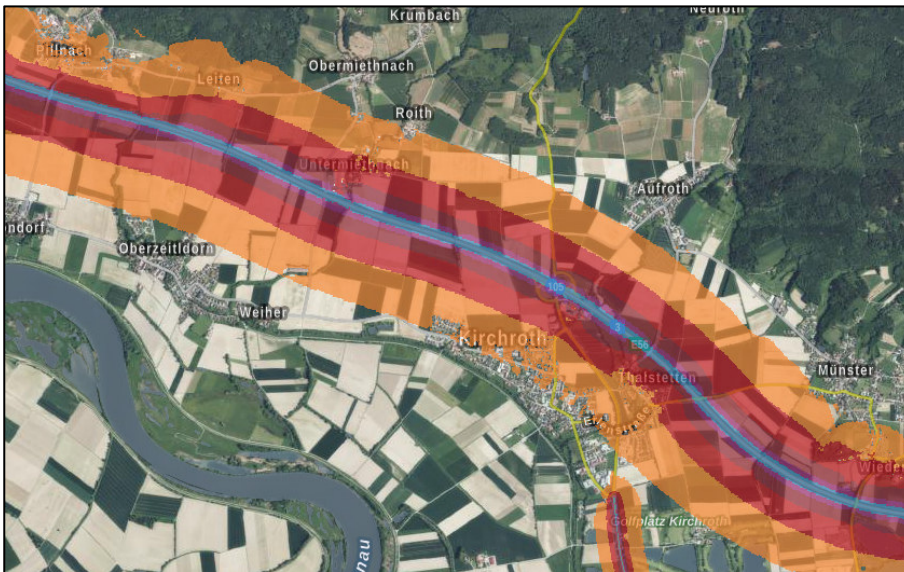
3.4.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Die Änderungsbereiche liegen überwiegend abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Die nächstgelegenen Bebauungen befinden sich im Änderungsbereich 1 – „Kirchroth–Obermiethnach“ nördlich der Autobahn im Ortsteil Leiten in ca. 115 m Entfernung und südlich der Autobahn im Ortsteil Oberzeitldorn in ca. 325 m Entfernung. Im Änderungsbereich 2 – „Kirchroth–Nord“ befinden sie sich am nördlichen Ortsrand Kirchroth mit der Wohnbebauung am „Steinzeitweg“ (2. Bauabschnitt des Baugebietes Kapellenfeld III) in ca. 100 m südwestlich der geplanten Anlage. Im Änderungsbereich 3 – „Thalstetten“ ist die Wohnbebauung ca. 160 m südwestlich der geplanten Anlage

durch den bis zu 6 m hohen bepflanzten Lärmschutzwall südlich der Autobahn vollständig abgeschirmt und nicht betroffen.

Angrenzend an die Änderungsbereiche bestehen öffentliche Feldwege, die nahezu ausschließlich zur Bewirtschaftung der Grundstücke genutzt werden. Die Änderungsbereiche und deren Umfeld sind durch eine Mischung aus Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft geprägt. Das Gebiet ist durch die benachbarte Lage an der Bundesautobahn mit einem hohen Verkehrsaufkommen durch Verkehrslärm und Beunruhigung vorbelastet.



Lärmkorridor an der Autobahn A3 – Pegelraster
LDEN Kartierung 2017:

orange über 55 – 60 dB(A)
rot über 60 – 65 dB (A)
dunkelrot über 65–70 dB(A)

Quelle: mks BayernAtlas-Online, 02/2023

Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu zusätzlichen Fahrzeugbewegungen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlage verursachen zeitlich begrenzt Lärm. Die Anbindung der Baustellen kann im Änderungsbereich 1 „Kirchroth-Obermiethnach“ sowohl von Norden von der Kreisstraße SR 28 und von der Ortschaft Leiten aus als auch von Süden her aus Richtung Oberzeitldorn von der Staatsstraße St 2125 über den Leithenweg und die davon abzweigenden Feldwege über das öffentliche Wegenetz erfolgen.

Im Änderungsbereich 2 „Kirchroth-Nord“ kann die Zuwegung sowohl von der nördlich tangierenden Gemeindeverbindungsstraße zwischen Untermiethnach und Aufroth als auch von Süden her aus Richtung Kirchroth von der Staatsstraße St 2125 über die Hundsschweifer Straße und das davon abzweigende öffentliche Wegenetz erfolgen. Die Belastung von Wohngebieten durch den Baustellenverkehr kann durch die Anfahrt von Norden minimiert werden.

Im Änderungsbereich 3 „Thalstetten“ kann die Zuwegung über den direkt von der Kreisstraße SR 16 abzweigenden Feldweg östlich der Überführung über die A 3 von Süden und den Ortsteil Thalstetten (Verlängerung der Mühlstraße) mittig von Süden als auch über die Aufrother Straße bzw. Münsterer Straße von Nordosten über die bestehenden öffentlichen Feldwege erfolgen. Eine temporäre Belastung der Siedlungsgebiete in den Ortsteilen Thalstetten und Aufroth durch den Baustellenverkehr

lässt sich nicht vollständig vermeiden, kann aber durch die Anfahrt von Süden über die Kreisstraße SR 16 minimiert werden.

Von den Anlagen selbst sind aufgrund der Entfernungen zu bestehenden Wohnbebauungen von mehr als 100 m keine Auswirkungen auf besiedelte Bereiche durch elektromagnetische Wellen zu erwarten.

Etwaige Auswirkungen von Lichtimmissionen durch Reflexionen aus den Moduloberflächen auf den Straßenverkehr der Autobahn A3 Passau-Regensburg und von nahegelegenen Verkehrsflächen der Kreis- und Ortsstraßen ließ der Vorhabenträger im Zuge der im Parallelverfahren aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungspläne für die 3 Änderungsbereiche gutachterlich bewerten.

Die Blendgutachten Nr. 2023-2110 / 3231184, „PV-Anlage Thalstetten, Kirchroth“ vom 06.12.2023, Nr. 2023-2225 / 3231182, „PV-Anlage Obermiethnach, Kirchroth“ vom 15.12.2023 und Nr. 2023-2226 / 3231183, „PV-Anlage Kirchroth Nord“ vom 09.01.2024 der Fa. IFB Eigenschenk GmbH, Mettener Straße 33, 94469 Deggendorf, liegen dem jeweiligen Bebauungsplan als Anlage bei. Auf die Unterlagen wird verwiesen.

Für den Änderungsbereich 1 ergab sich, dass für den Fahrverkehr von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen ist. Auch für den Änderungsbereich 3 sind die vorliegenden Reflexionen auf die Autobahn A 3 und die Kreisstraße SR 16 als nicht störend zu werten, somit sind in diesen beiden Teilbereichen keine Beeinträchtigungen des Fahrverkehrs auf der Bundesautobahn A 3 und der südöstlich verlaufenden Kreisstraße SR 16 zu erwarten.

Im Änderungsbereich 2 können Lichtimmissionen durch Reflexionen aus den Moduloberflächen vom westlichen der beiden nördlich der Autobahn gelegenen Baufelder auf die südlich benachbarte Verkehrsfläche der Autobahn A3 Passau-Regensburg auftreten. Um Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs zu vermeiden, sind auf Bebauungsplanebene Blendschutzeinrichtungen entlang der relevanten Südwestecke dieses Baufeldes festgesetzt. Das östlich der „Hundsschweifer Straße“ und die südlich der Autobahn gelegenen Baufelder haben keine Blendwirkungen auf die Autobahn A 3.

Durch entsprechende Festsetzungen von Blendschutzeinrichtungen auf Bebauungsplanebene sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Straßenverkehr durch Lichtimmissionen zu erwarten.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch von den baulichen Anlagen zu erwarten.

3.4.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Die intensiv genutzten Ackerflächen und Wiesenflächen in den Änderungsbereichen 1 bis 3 haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Als einzige naturnahe Strukturen in der Landschaft sind die in der Biotopkartierung Bayern erfassten Gewässerbegleitgehölze entlang der Kößnach (Thalstetten) und die lineare Windschutzhecke am östlichen Rand des westlichsten Teilbereiches

(Obermiethnach zu werten, welche beide außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Ergänzend bieten die Straßenbegleitenden Gehölzbestände an den Böschungen der Autobahn und der Kreisstraßenüberführungen Lebensräume für angepasste Arten.

Die Änderungsbereiche 1 bis 3 liegen außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-29 BNatSchG und haben keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

Artenschutz gemäß § 45 BNatSchG:

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing vom 24.02.2023 sind Bestandteil des Deckblattes Nr. 45 zum Flächennutzungsplan und liegen der Begründung als Anlage bei. Auf die Inhalte wird verwiesen. Zusammenfassend können nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Pflanzen

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkungsbereich der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

Säugetiere

Fledermäuse: Im Baubereich der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume vorhanden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

Reptilien

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Reptilien ausgeschlossen werden.

Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)

In 5 Begehungen erfolgte die Erfassung der Avifauna zu unterschiedlichen Uhrzeiten, davon eine Abendbegehung zur akustischen Erfassung spezieller Arten (z. B. von Wachteln). Aufgrund der trennenden Wirkung der Bundesautobahn A3 Passau-Regensburg wurden die Begehungen für die Anlagenbereiche „Kirchroth-Nord“ und „Kirchroth-Obermiethnach“ jeweils für die nördlich und südlich der Autobahn A3 liegenden Flächen getrennt durchgeführt.

Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv.

Änderungsbereich 1 „Kirchroth-Obermiethnach“:

Insgesamt wurden bei der Erfassung im Änderungsbereich 1 (Kirchroth-Obermiethnach) nördlich der Autobahn A3 zehn und südlich der A3 sieben prüfungsrelevante Vogelarten festgestellt (vgl. Tabelle, erfasste prüfungsrelevante Arten zur saP).

| <i>Dt. Artname</i> | <i>Wissenschaftl. Artname</i> | <i>RLB</i> | <i>RLD</i> | <i>VSR</i> | <i>Schutz</i> | <i>EHZ</i> | <i>Brutstatus</i> |
|---------------------------|--------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|----------------------|-------------------|--------------------------|
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | V | - | - | b | g | A |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | 3 | 3 | x | b | s | C |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | V | V | - | b | u | A |
| Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | 3 | - | - | b | u | A |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | - | V | - | b | g | B |
| Lachmöwe | <i>Chroicocephalus ridibundus</i> | - | - | x | - | g | Nahrungsgast |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | - | - | - | s | g | Nahrungsgast |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | V | 3 | - | b | u | Nahrungsgast |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | - | - | - | s | g | Nahrungsgast |
| W.-Schafstelze | <i>Motacilla flava</i> | - | - | - | b | g | C |

Erfasste prüfungsrelevante Arten im Änderungsbereich Kirchroth–Obermiethnach, nördlich der Autobahn A3.

| <i>Dt. Artname</i> | <i>Wissenschaftl. Artname</i> | <i>RLB</i> | <i>RLD</i> | <i>VSR</i> | <i>Schutz</i> | <i>EHZ</i> | <i>Brutstatus</i> |
|---------------------------|--------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|----------------------|-------------------|--------------------------|
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | 3 | 3 | x | b | s | C |
| Lachmöwe | <i>Chroicocephalus ridibundus</i> | - | - | x | - | g | Nahrungsgast |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | - | - | - | s | g | Nahrungsgast |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | V | V | x | s | g | Nahrungsgast |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | V | 3 | - | b | u | Nahrungsgast |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | - | - | - | s | g | Nahrungsgast |
| W.-Schafstelze | <i>Motacilla flava</i> | - | - | - | b | g | C |

Erfasste prüfungsrelevante Arten im Änderungsbereich Kirchroth–Obermiethnach, südlich der Autobahn A3.

Änderungsbereich 2 „Kirchroth–Nord“:

Im Änderungsbereich 2 (Kirchroth-Nord) wurden nördlich der Autobahn sechs und südlich der Autobahn A3 sieben prüfungsrelevante Vogelarten festgestellt (vgl. Tabelle, erfasste Prüfungsrelevante Arten zur saP).

| Dt. Artname | Wissenschaftl. Artname | RLB | RLD | VSR | Schutz | EHZ | Brutstatus |
|--------------------|-------------------------------|------------|------------|------------|---------------|------------|-------------------|
| Feldsperling | Passer montanus | V | V | - | b | u | A |
| Feldlerche | Alauda arvensis | 3 | 3 | x | b | s | C |
| Lachmöwe | Chroicocephalus ridibundus | - | - | x | - | g | Nahrungsgast |
| Mäusebussard | Buteo buteo | - | - | - | s | g | Nahrungsgast |
| Turmfalke | Falco tinnunculus | - | - | - | s | g | Nahrungsgast |
| W.-Schafstelze | Motacilla flava | - | - | - | b | g | C |

Erfasste prüfungsrelevante Arten im Änderungsbereich Kirchroth-Nord, nördlich der Autobahn A3.

| Dt. Artname | Wissenschaftl. Artname | RLB | RLD | VSR | Schutz | EHZ | Brutstatus |
|--------------------|-------------------------------|------------|------------|------------|---------------|------------|-------------------|
| Dorngrasmücke | Sylvia communis | V | - | - | b | g | A |
| Feldlerche | Alauda arvensis | 3 | 3 | x | b | s | C |
| Goldammer | Emberiza citrinella | - | V | - | b | g | B |
| Mäusebussard | Buteo buteo | - | - | - | s | g | Nahrungsgast |
| Rauchschwalbe | Hirundo rustica | V | 3 | - | b | u | Nahrungsgast |
| Stieglitz | Carduelis carduelis | V | - | - | b | u | A |
| W.-Schafstelze | Motacilla flava | - | - | - | b | g | C |

Erfasste prüfungsrelevante Arten im Änderungsbereich Kirchroth-Nord, südlich der Autobahn A3.

Änderungsbereich 3 „Thalstetten“:

Im Anlagenbereich 3 (Thalstetten) schließlich wurden sieben prüfungsrelevante Vogelarten festgestellt (vgl. Tabelle, erfasste Prüfungsrelevante Arten zur saP).

| Dt. Artname | Wissenschaftl. Artname | RLB | RLD | VSR | Schutz | EHZ | Brutstatus |
|--------------------|-------------------------------|------------|------------|------------|---------------|------------|-------------------|
| Feldlerche | Alauda arvensis | 3 | 3 | x | b | s | C |
| Goldammer | Emberiza citrinella | - | V | - | b | g | B |
| Lachmöwe | Chroicocephalus ridibundus | - | - | x | - | g | Nahrungsgast |
| Mäusebussard | Buteo buteo | - | - | - | s | g | Nahrungsgast |
| Rauchschwalbe | Hirundo rustica | V | 3 | - | b | u | Nahrungsgast |
| Turmfalke | Falco tinnunculus | - | - | - | s | g | Nahrungsgast |
| W.-Schafstelze | Motacilla flava | - | - | - | b | g | C |

Erfasste prüfungsrelevante Arten im Änderungsbereich Thalstetten, nördlich der Autobahn A3.

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG (b – besonders geschützt, s – streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

Brutstatus = Brutstatus nach Südbeck 2005: A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

Ergebnisse:

Feldvögel / Bodenbrüter:

Im Änderungsbereich 1 Kirchroth-Obermiethnach“ ergibt sich **keine Betroffenheit der Feldlerche**, da die erfassten Brutreviere der Arten sowohl nördlich der Autobahn als auch südlich der Autobahn außerhalb des 100m-Wirkbereichs der geplanten Anlagen liegen. Bei der Wiesenschafstelze sind 2 Brutreviere als betroffen einzustufen, die im Anlagenbereich oder innerhalb des 100m-Störbereiches zu liegen kommen. Sonstige bodenbrütende Feldvögel sind im Gebiet nicht nachgewiesen.

Im Änderungsbereich 2 „Kirchroth-Nord“ sind durch die Anlagen nördlich und südlich der Autobahn **jeweils 3 Brutreviere der Feldlerche** und **3 Brutreviere der Wiesenschafstelze** als betroffen einzustufen. Die Reviere liegen entweder unmittelbar innerhalb der geplanten Anlagen oder innerhalb des 100m-Störbereiches. Sonstige bodenbrütende Feldvögel sind im Gebiet nicht nachgewiesen.

Im Änderungsbereich 3 „Thalstetten“ sind **2 Brutreviere der Feldlerche** als betroffen einzustufen. Die Wiesenschafstelze ist durch die Anlagen nicht betroffen. Sonstige bodenbrütende Feldvögel sind im Gebiet nicht nachgewiesen.

Zur **Vermeidung** des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungs- und Grünordnungsplan) Maßnahmen vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämuungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von Feldlerche und Wiesenschafstelze zu Brutzwecken im Gebiet.

Darüber hinaus sind für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungs- und Grünordnungsplan) folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen:

1. Feldlerche:

Nachfolgende Anzahl an Brutrevieren der Feldlerche sind als betroffen einzustufen:

- PV-Anlage „Kirchroth-Obermiethnach“ südlich der A3: **Keine Betroffenheit.**
- PV-Anlage „Kirchroth-Obermiethnach“ nördlich der A3: **Keine Betroffenheit.**
- PV-Anlage „Kirchroth-Nord“ südlich der A3: **2 Brutreviere.**
- PV-Anlage „Kirchroth-Nord“: **1 Brutrevier.**
- PV-Anlage „Thalstetten“: **2 Brutreviere.**

Als Ausgleich für die insgesamt betroffenen **5 Brutreviere** von Feldlerchen kann aus nachfolgenden Maßnahmenalternativen ausgewählt werden. Die angegebenen Flächen sind jeweils **je betroffenes Revier** zu erbringen:

- Anlage von 10 Lerchenfenster zu je 20 m² Fläche und 2000 m² Brache- und Blühstreifen je betroffenem Brutpaar.
- alternativ können je Brutpaar 0,5 ha Brache- und Blühstreifen angelegt werden.
- als weitere Alternative kann Wintergetreide in doppeltem Saatreihenabstand angebaut werden (auf 1 ha Ackerland pro betroffenem Brutpaar).

Ausgestaltung der Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:

- Größe 20 m² je Fenster
- Max. 2-4 Fenster pro ha.
- Die Lage der Fenster ist jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Blüh- und Brachestreifen:

Es sind Blüh- und Brachestreifen im Verhältnis ca. 1:1 aneinandergrenzend anzulegen. Mindestlänge je 100m und Mindestbreite je 10 m.

- Jährlicher Umbruch des Brachestreifens im Zeitraum zwischen 15.08 – 01.03.
- Einsaat des Blühstreifens mit standortspezifischer, regionaler Saadmischung mit 50–70 % der regulären Saatmenge, zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
- Keine Mahd und Bodenbearbeitung des Blühstreifens, außer bei zu dichtem Aufwuchs nach dem ersten Jahr, was für Feldlerchen kein geeignetes Habitat darstellt. Nur dann Mahd zwischen 15.08. Und 01.03. mit Abfuhr des Mähguts.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche, danach Neuansaat oder Flächenwechsel.
- Die Lerchenfenster sowie die Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen.
- Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, ... und mind. 100 m Abstand zur PV-Anlage.
- Fenster sind mit Einsaat anzulegen, ohne Herbizid-Einsatz, Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz. Auch keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Lage im Gemeindegebiet bzw. im Nutzungsbereich der lokalen Population.

Ausgestaltung der Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache:

- Blühstreifen: Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche: 1 : 1, aneinandergrenzend,
- Mindestgröße für Teilfläche: 0,5 ha
- In Kombination mit 10 Lerchenfenstern á 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar
- Abstände wie bei Lerchenfenstern.
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m.
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig. Keine Mahd und Bodenbearbeitung
- Bewirtschaftungsruhe während der Brutzeit von 01.03. – 15.08., erst nach Mitte August wird möglichst streifenweise versetzt gemäht und das Schnittgut abgefahren, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr zu dicht ist.
- Natürliche Sukzession oder Ansaat von Wildpflanzen mit reduzierter Saatmenge.
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich und über 3 ha verteilt.

Erweiterter Saatreihenabstand:

- Getreide (Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale) im doppelten Saatreihenabstand, mind. 30 cm.
- Verzicht auf Düngung und Biozid-Einsatz.
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen möglich.
- Jährliches Wechseln der Fläche möglich

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres. Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Pflege- und

Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegeverband geschlossen werden. Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben nachzuweisen und auf einer Plankarte darzustellen. Die Durchführung ist per Nachweis mit Foto zu bestätigen.

2. Wiesenschafstelze:

Nachfolgende Anzahl an Brutrevieren der Wiesenschafstelze sind als betroffen einzustufen:

- PV-Anlage „Kirchroth-Obermiethnach“ südlich der A3: **1 Revier.**
- PV-Anlage „Kirchroth-Obermiethnach“ nördlich der A3: **1 Revier.**
- PV-Anlage „Kirchroth-Nord“ südlich der A3: **2 Brutreviere.**
- PV-Anlage „Kirchroth-Nord“ nördlich der A3: **1 Brutrevier.**
- PV-Anlage „Thalstetten“: **2 Brutreviere.**

Ein teilweiser Ausgleich für die betroffenen 7 Brutreviere der Wiesenschafstelze kann auf den anzulegenden CEF-Flächen für die betroffenen 5 Feldlerchenpaare erfolgen. Die Art profitiert von der Anlage der wechselnden Flächenangebote und steht nicht in direkter Revierkonkurrenz zur Feldlerche.

Da im Änderungsbereich 1 „Kirchroth-Obermiethnach“ keine Feldlerchenpaare betroffen sind, ist für den Lebensraumverlust der dortigen Wiesenschafstelzen-Paare eine Kompensation durch CEF-Maßnahmen erforderlich. Es sind für **2 Brutreviere** entsprechende CEF-Maßnahmen analog zur Feldlerche als Kompensation durchzuführen.

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres. Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegeverband geschlossen werden. Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben nachzuweisen und auf einer Plankarte darzustellen. Die Durchführung ist per Nachweis mit Foto zu bestätigen.

Zusammenfassende Bewertung:

Durch die geplante Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die entstehenden Kulissenwirkungen im 100m-Störbereich um diese Anlagen werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der dargestellten CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach §15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die

gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

3.4.3 Boden

Bestand:

In der Übersichtsbodenkarte M 1:25:000 von Bayern M 1:25:000 (UmweltAtlas Bayern, LfU) wird für den Großteil des Gebietes (Änderungsbereiche 1 „Kirchroth-Obermiethnach“ und 2 (Kirchroth-Nord“ überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lößlehm) über Carbonatschluff (Löss) angegeben.

Für den Änderungsbereich 3 „Thalstetten“ stellt die Karte fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Normallehm (Flugsand, Lößlehm, örtlich Sandlöß) dar.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitung sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat keine Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die Begrünung und anschließende extensive Nutzung unter den Modulen führt zu einer Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden (fehlende regelmäßige Düngung) und einem Wegfall der permanenten Bodenbearbeitung. Dadurch kann sich eine stabile Bodenlebewelt entwickeln, die zu einer Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion führt.

Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der festzusetzenden Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als befristete Auswirkung einzustufen.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4.4 Wasser

Bestand:

Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind innerhalb der Änderungsbereiche 1 bis 3 nicht vorhanden. Die Änderungsbereiche 1 „Kirchroth-Obermiethnach“ und 2 „Kirchroth-Nord“ liegen außerhalb wassersensibler Bereiche. Im Änderungsbereich 3 „Thalstetten“ grenzt im äußersten Westen ein wassersensibler Bereich am Nebenarm der Kößnach an.

Entsprechend dem gering reliefierten Oberflächenprofil ist in den Änderungsbereichen 1 bis 3 nicht mit extremem, wild abfließendem Wasser zu rechnen. Aufgrund des insgesamt sehr mäßigen Gefälles des Geländes fließt das Wasser in der Regel langsam ab und versickert überwiegend vor Ort. Aufgrund der Einordnung der Bodenkarte und der topografischen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass die Flächen im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen eine mittlere bis hohe Kapazität aufweisen.

Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als Wiesenflächen anzulegenden Flächen zurückgehalten und breitflächig über den belebten Bodenkörper versickert werden. Durch die flächige Begrünung und die topographischen Gegebenheiten wird ein schnelles Abfließen verhindert. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung.

Auf den Hochwasserabfluss haben die Änderungsbereiche keine Auswirkungen. Der im Westen des Änderungsbereich 3 „Thalstetten“ randlich berührte wassersensible Bereich rührt aus dem abgeleiteten Nebenarm der Kößnach (ehem. Mühlgraben), der unter der Autobahn hindurch in den Ortsbereich Thalstetten führt. Der ca. 10 m breite Uferbereich kann im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und von abflusshindernden baulichen Anlagen freigehalten werden.

Aufgrund der extensiven Nutzung der Anlagenflächen werden potenzielle stoffliche Belastungen des Wassers verringert, was sich positiv auf den vorbeugenden Grundwasserschutz auswirkt.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.4.5 Luft

Bestand:

Das Plangebiet liegt in topografisch gering geneigten Tallagen des Donautals mit Übergang in die Donaurandbereich nach Norden. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen und außerhalb von Flächen mit Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete. Die autobahn-nahen Flächen sind durch die Emissionen aus dem Straßenverkehr (Abgase, Feinstaub) vorbelastet.

Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltige Auswirkung. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Mehrzahl der Module in West-Ost-Richtung und die geringe bauliche Höhe haben keinen Einfluss auf den Luftaustausch.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.4.6 Klima

Bestand:

Das Plangebiet liegt im flachen Gelände der Donauebene außerhalb von wichtigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen. Die gering geneigten Flächen neigen zur Bildung von Kaltluftseen mit höherer Frostgefahr und häufigerer Nebelbildung.

Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe und der Ausrichtung nicht geeignet, klimatisch bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Durch die überwiegende Ausrichtung der Tischreihen in Ost-West-Richtung wird ein klimatisch wirksamer Luftaustausch nicht behindert.

Durch die Ansaat der Wiesenflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleinräumigen Lokalklimas ergeben.

Für die Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele leiten die geplanten Anlagen einen Beitrag zur Verringerung des Ausstoßes an klimaschädlichen Gasen.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.4.7 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Der Landschaftsraum im nördlichen Gemeindegebiet von Kirchroth ist stark durch die landwirtschaftliche Nutzung und Verkehrsinfrastruktur geprägt. Aufgrund des geringen Anteils von Gehölzstrukturen, Hecken u. ä. ist die freie Landschaft kaum gegliedert und sehr weitläufig. Gliedernde Grünflächen und Gehölzbestände finden sich entlang der Autobahn, entlang vereinzelter Feldwege (Windschutzhecken) und im Übergang zu den besiedelten Bereichen.

Die überregionalen Verkehrsachsen der Bundesautobahn A 3 und der Staatsstraßen St 2148 und St 2125 sowie die Kreisstraßen SR 28, Sr, 63, SR 64 und SR 16 prägen das Landschaftsbild erheblich.

Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellten montierten Module aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Dies lässt sich aufgrund der geplanten Flächengrößen nicht vermeiden. Aufgrund der Standortwahl wird ein durch Verkehrsinfrastruktur vorbelasteter Landschaftsraum in Anspruch genommen. Durch die Ausrichtung der Module und die Abschirmung der baulichen Anlagen an den für das Landschaftsbild relevanten Außenrändern durch teilweise vorhandene und geplante Gehölzstrukturen ist eine Reduzierung der Auswirkungen und eine angemessene landschaftsgerechte Einbindung gegeben. Die als Randeingrünung geplanten Hecken der künftigen Photovoltaik-Freilandanlagen werden zudem zu einer Anreicherung mit Biotopstrukturen im Landschaftsraum führen.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.4.8 Erholungseignung

Bestand:

Die Änderungsbereiche werden auf dem bestehenden öffentlichen Feldwegenetz von Erholungssuchenden überwiegend nicht für die Naherholung genutzt, da eine attraktive Erholungslandschaft mit Anbindungen an bestehende Wohnbauflächen (Thalstetten Kirchroth, Obermiethnach) fehlt. Das Feldwegenetz wird fast ausschließlich durch die Anlieger zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen genutzt. Das Plangebiet liegt außerhalb maßgeblicher Erholungsräume der Gemeinde Kirchroth und ist durch den Verkehr auf der Autobahn A 3 durch Lärmeinwirkungen erheblich vorbelastet. Die im Änderungsbereich 2 südlich der Autobahn liegenden Anlagenbereiche im Nahbereich des Hauptortes Kirchroth werden von Erholungssuchenden für Spaziergänge auf den Feldwegen genutzt. Insbesondere die dortige „Friedenseiche“ hat eine besondere Bedeutung als Landmarke. Diese wird im Umfeld von den geplanten Anlagen in einem 20-Streifen freigehalten, damit sie in ihrer Wirkung nicht zu stark eingeschränkt ist.

Auswirkungen:

Durch die geplanten Anlagen in den Änderungsbereichen 1 bis 3 wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von den Anlagen selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten. Da überwiegend attraktive Erholungsbereiche fehlen, ist nicht mit einer wesentlichen Nutzung des Gebiets durch Erholungssuchende zu rechnen. Angrenzend an den südlich der Autobahn gelegenen Teil des Teilbereiches Kirchroth-Nord steht außerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes die sogenannte Friedenseiche. Das Plankonzept sieht die Freistellung des landschaftlich wertvollen Solitärbaumes vor.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

3.4.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

Es sind keine denkmalgeschützten Gebäude in unmittelbarer Nähe der Änderungsbereiche 1 bis 3.

Innerhalb des Änderungsbereiches 1 „Kirchroth-Obermiethnach“ sind keine Bodendenkmäler im Denkmalatlas des Bayerischen Denkmalamtes (BLfD) verzeichnet. Direkt östlich angrenzend an die Flurnummer 196, Gemarkung Oberzeitldorn, südlich der A 3, liegen die Denkmäler Nr. D-2-7041-0002 und D-2-7041-0003.

Innerhalb des Änderungsbereiches 2 „Kirchroth-Nord“ sind nördlich der Autobahn keine Bodendenkmäler verzeichnet. Südlich der Autobahn befindet sich direkt angrenzend an die Flurnummern 149/1 bis 149/4 Gemarkung Obermiethnach das Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0025. Im östlichen südlich der A 3 gelegenen Teilbereich liegt das Bodendenkmal D-2-7041-0028, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit (Fl.-Nrn. 255 und 256, Gmk. Kirchroth).

Innerhalb des Änderungsbereiches 3 „Thalstetten“ nördlich der Autobahn ist kein Bodendenkmal verzeichnet. Nördlich der Fl.-Nrn. 2702 und 2702/1 bzw. nördlich des Feldweges, Flurnummer 2701, alle Gemarkung Kirchroth grenzt das Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0035, Siedlung der späten Latènezeit, an. Nordwestlich der Fl.-Nrn. 2753 bzw. des Feldweges, Flurnummer 2752/1, Gemarkung Kirchroth liegt das Bodendenkmal Nr. D-2-7041-0034, Siedlungen vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. des Altneolithikums, darunter der Linearbandkeramik, des Jungneolithikums, der mittleren Bronze- und der frühen Latènezeit.

Aufgrund der relativen Denkmaldichte im Raum Kirchroth ist das Vorkommen etwaiger bisher unbekannter Bodendenkmäler nicht auszuschließen.

Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitungen sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Sonstige Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden. Durch diese Maßnahmen kann den Belangen der Bodendenkmalpflege Rechnung getragen werden.

Für Bodeneingriffe ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bewertung:

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter sind in ihrer Erheblichkeit nicht abschließend bewertbar. Durch die Vorsorgemaßnahmen kann eine eventuell unbeobachtete Zerstörung jedoch vermieden werden.

Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und werden weiter bewirtschaftet.

Die Gemeinde Kirchroth kann das Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern nicht erreichen. Dadurch kann kein weiterer signifikanter Beitrag zur Erreichung der nationalen und bayerischen Klimaschutzziele sowie zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung geleistet werden. Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der gesamtgesellschaftlich geforderten Energiewende und Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung müssten unterbleiben.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minderung erheblicher Umweltauswirkungen auf die vorrangig betroffenen Schutzgüter Boden und Landschaftsbild wurde die Darstellung der Bauflächen auf das erforderliche Maß beschränkt. Bestehende Biotop- und Gehölzstrukturen werden durch die Planänderung nicht betroffen. Durch den Bestand an abschirmenden Gehölzen und Strauchhecken und die Darstellung abschirmender Grünflächen ist eine angemessene landschaftliche Einbindung gewährleistet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind bei Umsetzung der dargelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht einschlägig.

Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

3.7.1 Grundlagen

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf Basis der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021 zu ermitteln. In Punkt 1.9 des Schreibens werden die Grundlagen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Im Zuge der Planung kann durch die Berücksichtigung grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Standortwahl außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen) sowie durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Anlagenbereich ein Eingriff so weit vermieden werden, dass die Kompensation innerhalb der Anlage möglich ist. Werden die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt, kann auf externe Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation durch adäquate Eingrünungsmaßnahmen (Heckenpflanzungen) an den für das Landschaftsbild relevanten Außenseiten erforderlich. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

3.7.2 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Berücksichtigung **grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen** kann auf der Ebene des Bebauungsplanes die Eingriffserheblichkeit verringert werden, z.B.:

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung auf Flächen in erheblich vorbelasteten Bereichen entlang der Bundesautobahn A 3.
- keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z. B. amtlich kartierte Biotope, Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG).
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern durch Begrenzung der Verlegetiefe für Kabel auf 40 cm (Pflugsohlentiefe). Verwendung punktueller Fundamente (Erddübel, Rammfundamente) für Untergestell der Tische.
- 15 cm Abstand des Sicherheitszaunes zum Boden zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere.
- Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Abgrabungen bei Trafostationen auf 40 cm (Pflugsohlentiefe) begrenzt. Keine Befestigung von Zufahrten.

3.7.4 Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Geeignete **ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen** können auf Ebene des Bebauungsplanes als Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, z. B.:

- Pflanzung von zweireihigen Strauch-Hecken an den landschaftlich relevanten Außengrenzen zur Einbindung in das Landschaftsbild.
- Grundflächenzahl (GRZ = Maß der baulichen Nutzung) < 0,50.

- Abstand zwischen den Modulreihen mindestens 3 m besonnte Streifen.
- Modulabstand zum Boden mindestens 0,80 m.
- Begrünung der Anlagenflächen unter Verwendung von gebietseigenem (autochthonem) Saatgut bzw. lokal gewonnenem Mähgut.
- Keine Düngung und kein Spritzmitteleinsatz.
- eine zweimalige Mahd pro Jahr mit insektenfreundlichen Mähwerken, Schnitthöhe mind. 10 cm mit Entfernung des Mähguts oder/und auch
- standortangepasste Beweidung
- kein Mulchen

Die Ausgangszustände der Anlagenflächen in den Änderungsbereichen 1 bis 3 sind als „intensiv genutzter Acker“, Biotopnutzungstyp A 11 bzw. „intensiv bewirtschaftete Wiesenflächen“, Biotopnutzungstyp G11 gemäß Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) einzustufen. Bei Umsetzung der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben und kein Ausgleichsbedarf erforderlich wird.

3.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freiflächenanlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung von Modulreihen mit flacher Neigung von 13° und geringer Bauhöhe bis maximal 3,50 m Höhe verringert die Fernwirkung. Auch die erforderlichen Blendschutzeinrichtungen werden eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Durch die Bestandsgehölze entlang der Autobahn und den Böschungen der Straßenüberführungen sind große Teile gut abgeschirmt. An den übrigen für das Landschaftsbild relevanten Anlagenrändern wird durch die Darstellung abschirmender Grünflächen eine adäquate landschaftliche Einbindung sichergestellt. Dadurch ist eine nachteilige Fernwirkung ist nicht zu erwarten.

3.9 Planungsalternativen

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Da keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen besteht und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonzeption erwarten.

3.10 Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Gemeinde Kirchroth
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr: Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 11/2023
- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen, Stand 2007
- FFH-Gebiete Bayern, Vogelschutz (SPA)-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 10/2023
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023
- Landschaftsrahmenplan Region 12, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 31.03.2011
- Regionalplan Donau-Wald (RP12), Stand 22.04.2021
- UmweltAtlas Bayern Online, Bayer. Landesamt für Umwelt, Fachbereiche Boden, Geologie, Stand 09/2023
- Örtliche Erhebungen, mks AI GmbH, 2023.
- Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Zuge der frühzeitigen Beteiligung.

3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energien im Gebiet der Gemeinde Kirchroth soll durch die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 45 – „Sondergebiet Photovoltaik (SO)“ die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf insgesamt ca. 70,64 ha Fläche ermöglicht werden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Festsetzungen zur Grünordnung können insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild reduziert werden. Durch artenbezogene CEF-Maßnahmen können nachteilige Auswirkungen auf die lokalen Populationen streng geschützter Arten vermieden werden. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft können durch Vermeidungsmaßnahmen und die ökologische Gestaltung der Anlagenflächen innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind unter diesen Voraussetzungen nicht erforderlich.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

| SCHUTZGUT | Baubedingte Erheblichkeit | Anlagenbedingte Erheblichkeit | Betriebsbedingte Erheblichkeit | Gesamtbewertung |
|--------------------------------|---------------------------|-------------------------------|--------------------------------|----------------------|
| Mensch | gering | gering | gering | gering |
| Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt | mittel | mittel | gering | mittel |
| Boden | gering | gering | gering | gering |
| Wasser | gering | gering | gering | gering |
| Luft/Klima | gering | gering | gering | gering |
| Landschaftsbild | mittel | mittel | gering | mittel |
| Erholungseignung | - | - | - | Keine Betroffenheit |
| Kulturgüter | noch nicht bewertbar | - | - | noch nicht bewertbar |
| Sonstige Sachgüter | - | - | - | Keine Betroffenheit |

4. Unterlagenverzeichnis

Das Deckblatt Nr. 45 zum Flächennutzungsplan Kirchroth in der Fassung vom 27.06.2023 umfasst folgende verbindliche Bestandteile:

Pläne:

- Lageplan Deckblatt Nr. 45 Flächennutzungsplan Gemeinde Kirchroth, M 1 : 5.000, Stand: 27.06.2023

Texte:

- Begründung / Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 45 Flächennutzungsplan Gemeinde Kirchroth, Seite 1-48.

Gutachten:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), zum Deckblatt Nr. 45 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Gemeinde Kirchroth Sondergebiete Photovoltaikanlagen „Thalstetten“ / „Kirchroth-Nord“ / „Kirchroth-Obermiethnach“ sowie Erweiterung GI Kirchroth - Nord, 27.10.2023, EISVOGEL büro für landschaftsökologie, Oberwaling 71, 94339 Leiblfing, Seiten 1-51, zuzüglich Plananlagen 1 bis 3.
- Hinweis 1:
Die Blendgutachten
 - Nr. 2023-2110 / 3231184, „PV-Anlage Thalstetten, Kirchroth“ vom 06.12.2023,
 - Nr. 2023-2225 / 3231182, „PV-Anlage Obermiethnach, Kirchroth“ vom 15.12.2023 und
 - Nr. 2023-2226 / 3231183, „PV-Anlage Kirchroth Nord“ vom 09.01.2024der Fa. IFB Eigenschenk GmbH, Mettener Straße 33, 94469 Deggendorf, sind verbindlicher Bestandteil der im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne mit integrierten Vorhaben- und Erschließungsplänen SO PV „Thalstetten“, SO PV „Kirchroth-Obermiethnach“ und SO PV „Kirchroth-Nord“. Auf die Unterlagen zum jeweiligen Bebauungsplan wird verwiesen.
- Hinweis 2:
Die „2D-Hochwassermodellierung im HQ 100-Fall“ des Büros IFB Eigenschenk GmbH vom 06.02.2024. ist verbindlicher Bestandteil des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan SO PV „Thalstetten“. Auf die Unterlagen wird verwiesen.